

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Mariasdorf vom 22.03.2024 über die Ausschreibung von **Wasserbezugsgebühren**.

Gemäß 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF., wird verordnet:

§ 1

Für den Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung und die Benützung von Wassermessern im Bereich der Marktgemeinde Mariasdorf werden laufende Gebühren ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Wasserbezugsgebühr beträgt:

Bereitstellungsgebühr pro Anschluss **20,00** Euro, zuzüglich **1,818** Euro pro m³ Wasser.

Die Zählergebühr beträgt monatlich **0,80** Euro für 3 m³ Zähler und **3,30** Euro für 7 m³ Zähler.

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

Zur Entrichtung dieser Wassergebühren sind die Eigentümer jener Baulichkeiten verpflichtet, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind.

§ 4

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz.

§ 5

Die Wassergebühr wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 01.01.2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Mariasdorf vom 16.12.2022 betreffend die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren außer Kraft.



Der Bürgermeister:

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized, flowing letters.

Ing. Nothnagel Wolfgang

Angeschlagen am: 25.03.2024

Abgenommen am: 09.04.2024